



---

# Richtplan Kanton Nidwalden Teilrevision 2017/18 - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht

09.11.2020

---

Aktenzeichen: ARE-D-D63B3401/80

## 1 Gegenstand der Genehmigung

### 1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 25. September 2019 hat der Nidwaldner Landrat die Teilrevision 2017/18 des kantonalen Richtplans Nidwalden beschlossen. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2019 ersuchte die Baudirektion des Kantons Nidwalden den Bund um Genehmigung dieser Teilrevision.

Der Genehmigungsantrag selbst beinhaltet Erläuterungen zur Umsetzung der Aufträge des Bundes aus der Vorprüfung. Des Weiteren lagen folgende Dokumente bei:

- Kantonaler Richtplan, 25. September 2019
- Kantonaler Richtplan mit sichtbaren Korrekturen, 25. September 2019
- Auszug aus dem Protokoll des Landrates, 25. September 2019
- Regierungsratsbeschluss Nr. 334, 21. Mai 2019
- Erläuterungsbericht, 8. Mai 2019
- Mitwirkungsbericht, 7. Mai 2019

Mit Schreiben vom 11. August 2020 reichte der Kanton zusätzlich eine aktuelle Auslastungsberechnung gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) des Bundes nach, wie dies einem Auftrag aus der Genehmigung vom 10. Januar 2018 entspricht.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Teilrevision 2017/18 erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 25. Oktober 2018 bis 24. Dezember 2018. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 21. September 2018 abgeschlossen.

### 1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Teilrevision 2017/18 hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) sowie die Nachbarkantone zur Stellungnahme eingeladen. Materiell haben sich geäußert: Das Bundesamt für Verkehr (BAV) und das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Die übrigen Bundesstellen haben mitgeteilt, dass sie keine Bemerkungen zur Genehmigung der Anpassungen haben.

Mit Schreiben vom 23. März 2020 wurden die Kantone Bern, Luzern, Obwalden, Schwyz und Uri darum ersucht, zur Teilrevision 2017/ 2018 des kantonalen Richtplans Nidwalden Stellung zu nehmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Mit Schreiben vom 28. September 2020 wurde dem Kanton Nidwalden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 13. Oktober 2020 dazu Stellung genommen. In seiner Stellungnahme zeigte sich der Regierungsrat mit dem Inhalt des Prüfungsberichts einverstanden.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## **2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund**

### **2.1 Ausgangslage**

Die vorliegende Richtplananpassung erfolgt insbesondere aufgrund der Umnutzung des Militärflugplatzes Buochs zu einem zivilen Flugplatz. Zudem werden in den Bereichen Siedlung, Verkehr, öffentliche Bauten und Anlagen, Ver- und Entsorgung und Waldreservate einzelne Anpassungen vorgenommen und Aufträge aus der Genehmigung der Teilrevision 2015/16 (Bundesratsbeschluss vom 10.01.2018; Prüfungsbericht des Bundes vom 11.12.2017) erledigt.

Im Rahmen der Vorprüfung zur nun vorliegenden Anpassung erteilte der Bund verschiedene Aufträge und brachte Vorbehalte ein, die vom Kanton Nidwalden nun berücksichtigt worden sind.

In der Karte zur Raumentwicklungsstrategie B3 ist neu der Entwicklungsschwerpunkt Buochs dargestellt. Die Richtplankarte wird gemäss den Nutzungsabsichten für den Flugplatz Buochs angepasst. Die wesentlichen räumlichen Festlegungen gemäss SIL-Objektblatt werden in einer zusätzlichen orientierenden Karte zur Massnahme V5 abgebildet.

### **2.2 Auftrag aus der Genehmigung vom 10.01.2018 zur Bauzonenauslastung**

Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Teilrevision 2015/16 nach Artikel 38a Absatz 2 RPG lag die kantonale Auslastung basierend auf dem Szenario hoch (BFS 2015) nur bei 100.11 %. Um ein weiteres Absinken der kantonalen Auslastung zu verhindern, macht der Bund in seinem Prüfungsbericht einen Vorbehalt. Der Kanton wurde beauftragt, im Falle von Neueinzonungen sicherzustellen, dass im Einzelfall die Anforderungen nach Artikel 15 RPG erfüllt sind und insbesondere die kantonale Auslastung insgesamt nicht unter 100 % sinkt. Der Richtplantext im Kapitel S1-5 sollte dementsprechend fortgeschrieben werden. Zusätzlich erteilte der Bund dem Kanton den Auftrag, zwei Jahre nach der Genehmigung über die kantonale Auslastung Bericht zu erstatten.

Der Kanton hat nun eine aktuelle Berechnung zur Kapazität und Auslastung seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gemäss den Vorgaben der TRB durchgeführt. Die entsprechenden Daten wurden dem Bund im Rahmen der Anhörung Fachstelle am 11. August 2020 auf elektronischem Weg übermittelt. Basierend auf dem Szenario hoch (BFS 2020), weist der Kanton eine Auslastung von 109.6 % auf. Der Bund hat die Berechnung des Kantons geprüft und hält fest, dass diese den Vorgaben der TRB entspricht und plausibel erscheint. Die kantonale Auslastung hat sich gegenüber 2017 klar verbessert. Dies ist einerseits den neuen BFS-Szenarien zu verdanken, die deutlich höher liegen als diejenigen von 2015, andererseits dem beträchtlichen Zuwachs an Einwohnern und Beschäftigten bei gleichbleibender Bauzonensfläche. Der Bund sieht seinen Auftrag für die Berichterstattung aus der Genehmigung der Teilrevision 2015/16 somit als erfüllt an. So lange der Kanton auch zukünftig eine Auslastung von deutlich über 100 % aufweisen kann, erübrigt sich die geforderte Fortschreibung des Kapitels S1-5.

### 2.3 Objektblatt S 1-8 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen und S 1-9 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten

#### *Schonung der Fruchtfootflächen (FFF)*

In der Genehmigung der Teilrevision 15/16 verlangte der Bund, dass die Kriterien für die ESP in den Objektblättern S 1-8 und S 1-9 mit einem Kriterium zur Schonung des Kulturlandes, insbesondere der FFF, ergänzt wird. Der Kanton hat in beiden Kapiteln ein entsprechendes Kriterium aufgenommen und dessen Formulierung aufgrund der Vorprüfung noch geschärft. Der Bund sieht seinen Auftrag aus der Genehmigung der Teilrevision 15/16 somit als erfüllt an.

#### *ESP Buochs Fadenbrücke*

Im Objektblatt S 1-9 ESP Arbeiten wird der bis anhin als Zwischenergebnis aufgeführte Standort Buochs Fadenbrücke nun festgesetzt. Bezüglich der Erschliessung durch den MIV weist der Bund darauf hin, dass die beiden Knoten Stans Nord und Süd bereits stark ausgelastet sind und die Auswirkungen auf das Nationalstrassennetz nach wie vor nicht genügend geklärt sind. Sowohl im Prüfungsbericht zur Teilrevision 2015/16 als auch im Vorprüfungsbericht zur vorliegenden Anpassung forderte der Bund den Kanton auf, weitere Informationen zu den Auswirkungen des ESP Buochs Fadenbrücke auf das Nationalstrassennetz zu liefern. Des Weiteren wurde der Kanton beauftragt, das ASTRA frühzeitig in die weitere Planung der Erschliessung des ESP einzubeziehen.

Der Kanton weist nun darauf hin, dass die besagten Auswirkungen derzeit schwer abzuschätzen sind. Verschiedene politische Anfragen und Planungen, welche Auswirkungen auf die Autobahnanschlüsse haben könnten, sind derzeit pendent. Der Kanton versichert in seinem Genehmigungsantrag, dass das ASTRA in künftige Planungen in Zusammenhang mit der Erschliessung des ESP Buochs Fadenbrücke frühzeitig einbezogen wird.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Das ASTRA ist frühzeitig in die weitere Planung der Erschliessung des ESP Buochs Fadenbrücke einzubeziehen.

### 2.4 Objektblatt S 1-10 Arbeitszonenbewirtschaftung

Mit der vorliegenden Anpassung ist der Kanton dem Auftrag des Bundes aus der Genehmigung der Teilrevision 2015/2016 nachgekommen und hat seine Vorgaben im Objektblatt S 1-10 so angepasst, dass eine Einzonung von Arbeitszonen immer im Rahmen einer Arbeitszonenbewirtschaftung erfolgen muss. Der Bund nimmt die Umsetzung seines Auftrages zu Kenntnis. Auf Stufe Richtplanung macht der Kanton somit genügende Vorgaben im Hinblick auf die Arbeitszonenbewirtschaftung.

Im nicht-verbindlichen Teil des Richtplantes beschreibt der Kanton das vorgesehene Vorgehen bei Einzonungen von Arbeitszonen: Als Voraussetzung für eine Neueinzonung muss deren Bedarf begründet werden und eine Prüfung von Alternativen in unüberbauten Bauzonen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde durchgeführt werden. Der Bund stellt fest, dass der Fokus bei diesem Vorgehen stark auf der Verwaltung unüberbauter Bauzonen zu liegen scheint. Der Bund weist darauf hin, dass es in der Arbeitszonenbewirtschaftung nicht einzig darum geht, vorhandene Bauzonenreserven zu verteilen. Im Zentrum einer Arbeitszonenbewirtschaftung muss auch eine optimale Nutzung der bereits bebauten Bauzonen stehen, um die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen (Art. 30a Abs. 2 RPV) zu gewährleisten.

### 2.5 Objektblatt V 3-7 Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene

Der Doppelspurausbau der Zentralbahn im Raum Dallenwil Nord wird auf Wunsch der Gemeinde Oberdorf neu als «Doppelspur Oberdorf» bezeichnet. Das Vorhaben, welches im Koordinationsstand Festsetzung in den Richtplan aufgenommen wird, soll im Rahmen des STEP Ausbaus 2035 den Halbstundentakt zwischen Luzern und Engelberg ermöglichen. Das BAV weist darauf hin, dass die offizielle Bezeichnung des Vorhabens in Rahmen des STEP Ausbaus 2035 «Doppelspur Dallenwil Nord» lautet. Darüber hinaus ist der in der Richtplankarte bezeichnete Abschnitt länger als in der derzeitigen Planung vorgesehen. Es steht dem Kanton frei, die Räume für künftige Infrastrukturentwicklungen grosszügig zu sichern. Die Finanzierung durch den Bund beschränkt sich aber auf den Abschnitt, der notwendig ist, um den Halbstundentakt zwischen Luzern und

Engelberg zu ermöglichen. Das BAV empfiehlt ausserdem die Bezeichnung «STEP AS 30/35» anzupassen. Die entsprechende, aktuelle Bezeichnung des Ausbauslautet «STEP AS 2035»

**Hinweis:** Der Bund macht zum Objektblatt V 3-7 Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene folgende Hinweise:

- Die offizielle Bezeichnung des Doppelspurausbaus im Raum Oberdorf in Rahmen des STEP Ausbauslautet «Doppelspur Dallenwil Nord».
- Die Finanzierung des Bundes beschränkt sich auf den Abschnitt, der notwendig ist, um den Halbstundentakt zwischen Luzern und Engelberg zu ermöglichen.
- Die aktuelle Bezeichnung des Ausbauslautet STEP Ausbauschritt 2035.

## 2.6 Objektblätter V 5, V 5-1 bis V 5-4, Ö 1 und Ö 1-2

Wie der Bund bereits im Rahmen der Vorprüfung festgehalten hat, ist das SIL-Objektblatt die massgebende Planungsgrundlage für die Infrastruktur und den künftigen Betrieb des Flugplatzes. Der Richtplan kann dazu keine verbindlichen Vorgaben machen. Die vorgelegte Richtplananpassung stützt sich auf den SIL-Entwurf des Objektblatts zum Flugplatz Buochs vom 22. Oktober 2018 (vgl. Kapitel V5, Grundlagen). Sie ist am 15. Oktober 2019 beim Bund zur Prüfung und Genehmigung eingereicht worden. Inzwischen hat der Bundesrat am 26. Februar 2020 das überarbeitete SIL-Objektblatt Buochs verabschiedet. Die darin enthaltenen Aussagen und Festlegungen sind zukünftig zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Konzeptteil des SIL, der vom Bundesrat ebenfalls am 26. Februar 2020 verabschiedet wurde. Neu heisst der SIL «Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt».

Der Bund stellt fest, dass die Richtplaninhalte zum Flugplatz Buochs mit den Festlegungen im SIL materiell abgestimmt sind. Der Wortlaut des Richtplans weicht zwar in mehreren Bereichen von den Formulierungen im SIL-Objektblatt ab, diese Abweichungen sind jedoch von untergeordneter Natur. Lediglich das in der Karte dargestellte «Gebiet mit Lärmbelastung gemäss SIL» hat noch eine Änderung erfahren. Konkret musste der Schwebeflug der Helikopter in die Fluglärmrechnung integriert werden. Das BAZL hat den Kanton Nidwalden im Oktober 2019 darüber in Kenntnis gesetzt. Diese Änderung ist raumplanerisch zwar nicht relevant, aber doch erkennbar. Der Bund empfiehlt, die Kartendarstellung im Richtplan entsprechend zu aktualisieren.

**Genehmigungsvorbehalt:** Die Objektblätter V 5, V 5-1 bis V 5-4 und Ö 1, Ö 1-2 werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) vom 26. Februar 2020 die massgebende Planungsgrundlage für die Infrastruktur und den Betrieb des Flugplatzes Buochs ist.

## 2.7 Objektblatt E 1-2 Abbaugelände von kantonaler Bedeutung

Der im Objektblatt E 1-2 bisher als Zwischenergebnis aufgeführte Abbaustandort «Kapellwald» in Ennetmoos wird in den Koordinationsstand Festsetzung überführt. Gemäss Erläuterungsbericht gibt es keinen Alternativstandort für die notwendige Erweiterung. Der Standort dient neben der Materialgewinnung auch der Verwertung von Material aus dem nahen Geschiebesammler St. Jakob. Um den Hochwasserschutz langfristig zu gewährleisten, ist eine Ausdehnung der bisher festgelegten Fläche erforderlich. Die für die Erweiterung notwendige Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Ennetmoos ist bereits weit fortgeschritten. Die Vorprüfung des Kantons und die öffentliche Auflage hat bereits stattgefunden. Auf diesem Weg wurde eine übergeordnete räumliche Abstimmung sichergestellt. Der Bund ist mit der Festsetzung des Abbaustandorts «Kapellwald» einverstanden.

Zu den Anpassungen weiterer Kapitel hat der Bund keine Bemerkungen.

### **3 Folgerung und Antrag**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 9. November 2020 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Teilrevision 2017/18 des Richtplans Kanton Nidwalden unter Vorbehalt von Ziffer 2 und mit dem Auftrag gemäss Ziffer 3 genehmigt.
2. Die Objektblätter V 5, V 5-1 bis V 5-4 sowie Ö 1 und Ö 1-2 werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) vom 26. Februar 2020 die massgebende Planungsgrundlage für die Infrastruktur und den Betrieb des Flugplatzes Buochs ist.
3. Der Kanton Nidwalden wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass das Bundesamt für Strassen ASTRA frühzeitig in die weitere Planung der Erschliessung des Entwicklungsschwerpunkts ESP Buochs Fadenbrücke einbezogen wird.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi